

Ordnungsbehördliche Verordnung zur Gefahrenabwehr

Aus Gründen der Gefahrenabwehr erlässt Wald und Holz NRW, Regionalforstamt Soest-Sauerland, Am Markt 10, 59602 Rüthen, auf Grundlage von § 52 Landesforstgesetz NRW in Verbindung mit § 27 (1) Ordnungsbehördengesetz NRW folgende Ordnungsbehördliche Verordnung:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt für alle Waldflächen im Gebiet des Kreises Soest. Die direkte Zuwegung vom Parkplatz zum Lörmecketurm ist nicht betroffen.

§ 2 Verbote

Aufgrund der erheblichen Gefahren für Leib und Leben der Menschen in Folge des Sturmereignisses „Friederike“ am 18.01.2018 wird das Betreten des Waldes zum Zweck der Erholung hiermit untersagt.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 01.02.2018, 0:00 Uhr in Kraft.

§ 4 Geltungsdauer

Das Verbot gilt bis zum 28.02.2018, 24:00 Uhr. Eine Verlängerung, Verkürzung oder räumliche Veränderung ist möglich. Freigaben werden zeitnah auf der Internetseite des Regionalforstamtes Soest-Sauerland veröffentlicht.

§ 5 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig handelt, wer nach § 70 (1) Nr. 8 LFoG NRW vorsätzlich oder fahrlässig gegen das Verbot nach § 2 dieser Verordnung verstößt.

Rüthen, den 30.01.2018



i.A. Edgar Rüther